

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

nebst Zusatzbedingungen der Innlights GmbH

A.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf / Lieferung

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Die AVLB der Innlights GmbH, Konsumstraße 45, 42285 Wuppertal (nachfolgend „INNLIGHTS“ oder „wir/uns“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern gemäß § 14 BGB (d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Erwerb der Ware oder der Leistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend „Kunde“) über den Verkauf und die Lieferung von Displays und Zubehör, seien es INNLIGHTS-Produkte oder von INNLIGHTS vertriebene Produkte von Drittherstellern (nachfolgend insgesamt „Vertragsprodukte“) sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen wie Montage, Installation, Service- und Reparaturleistungen, etc. (s. hierzu unten Ziffer 1.4 und Abschnitt B.). Sofern zwischen INNLIGHTS und dem Kunden darüber hinausgehende Leistungen vereinbart sind, gelten für diese die dann gesondert ausgehandelten Vertragsbedingungen im Falle von Widersprüchen vorrangig gegenüber diesen AVLB.

1.2. Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden über den Verkauf von Vertragsprodukten nebst Zusatzleistungen gelten ausschließlich unsere AVLB (inkl. Zusatzbedingungen nach Maßgabe von Ziff. 1.4) sowie etwaig mit dem Kunden individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen - insbesondere Allgemeine

Einkaufsbedingungen - des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind unsere AVLB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren und künftigen Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.3. Unsere AVLB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern oder leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AVLB verzichtet.

1.4. Wenn Gegenstand unseres Verkaufs auch damit verbundene Leistungen (insbesondere Montage, Installation, Service- und Reparaturleistungen, etc.) sind, gelten ergänzend die im Anschluss an diese AVLB unter B. abgedruckten „Zusatzbedingungen für Montage, Installation, Service, etc.“. Vertragliche Regelungen zu gesondert vereinbarten Leistungen bleiben hiervon unberührt, es sei denn, dort wird ausdrücklich auf die hiesigen Bedingungen verwiesen.

2. Vertragsschluss / Lieferumfang / Beschaffungsrisiko

2.1. Angaben in Datenblättern, technischen Dokumentationen, Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Katalogen und Unterlagen inklusive Angaben über technische Leistungen, Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen, Betriebseigenschaften, Layout/ rein optische Eigenschaften und die Verwendbarkeit der Vertragsprodukte sind stets unverbindlich und begründen keine von uns geschuldete Beschaffenheit der Vertragsprodukte. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich als Vertragsbestandteil bestätigt haben.

2.2. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet haben.

2.3. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die Vertragsprodukte für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind; dies gehört nicht zu der von uns geschuldeten Produktbeschaffenheit (vgl. auch Ziff. 6.1 dieser AVLB), es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich als geschuldete Produktbeschaffenheit bestätigt. Das gilt auch dann, wenn der Kunde den Verwendungszweck kommuniziert hat. Eine verbindliche Beratung dazu wird durch uns nur erbracht, wenn wir dies mit dem Kunden schriftlich, aufgrund eines gesonderten Beratungsauftrags, vereinbart haben.

2.4. Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Produkte hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und/oder Haftung.

2.5. Die Vertragsprodukte entsprechen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ihrer Beschaffenheit nach den für das jeweilige Produkt an unserem Sitz geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die Einhaltung von und die Kompatibilität mit etwaig hiervon abweichenden am Liefer-/Leistungs-ort oder – soweit hiervon abweichend – am Sitz des Kunden geltenden Gesetzen und behördlichen Vorgaben sind nicht geschuldet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Ent-

sprechendes gilt für gesetzliche und behördliche Vorgaben in Gebieten, in welchen die Vertragsprodukte von dem Kunden weiterverkauft werden.

2.6. Etwaige Angebote, Kostenvoranschläge, Preisangebote, etc. von INNLIGHTS sind freibleibend und unverbindlich. Erfolgt auf der Grundlage der freibleibenden Angebote eine Anfrage, eine Bestellung oder ein Auftrag des Kunden, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Entsprechendes gilt, sofern eine Anfrage, eine Bestellung oder ein Auftrag des Kunden ohne vorheriges Angebot erfolgt. Für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt, ist allein die Auftragsbestätigung maßgebend.

2.7. Wir behalten uns vor, jederzeit die Spezifikation der Vertragsprodukte insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse dies zwingend notwendig machen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck und, soweit die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde, zu diesem Zweck herbeigeführt wird.

2.8. Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Bestand (unter Berücksichtigung anderweitiger Lieferpflichten) zu liefern (Vorratsschuld). Ein Beschaffungsrisiko übernehmen wir nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko...“. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos, einer Beschaffungsgarantie oder einer sonstigen über unseren Bestand hinausgehenden Verfügbarkeit liegt insbesondere nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache, von Basic-Artikeln etc.

2.9. Wir sind in einem für den Kunden zumutbaren Rahmen berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Verzug bei einer Teillieferung befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Abnahme und Zahlung für die restlichen Lieferungen. Teillieferungen können durch uns getrennt in Rechnung gestellt werden.

3. Lieferungs- und Leistungszeiten / Verzug

- 3.1.** Angegebene Liefer- und/oder Leistungszeiten sind unverbindlich, sofern nicht explizit als verbindlich gekennzeichnet und vereinbart. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Terminen und Fristen bemühen wir uns nach besten Kräften, diese einzuhalten; eine rechtliche Pflicht besteht insoweit jedoch nicht. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn wir ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt haben oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind.
- 3.2.** Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere etwaig

vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten vollständig geleistet sind. Entsprechendes gilt für Liefer- und/oder Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.

- 3.3.** Das Interesse des Kunden an unserer Lieferung entfällt bei Verzug mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert liefern. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt und Höhere Gewalt

- 4.1.** Erhält INNLIGHTS aus von INNLIGHTS nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung vertragsgegenständlicher Lieferungen und/oder Leistungen dafür erforderliche Lieferungen und/oder Leistungen von Lieferanten oder Dienstleistern trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung und Beauftragung vor Vertragsabschluss mit dem Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, wird INNLIGHTS den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. In diesem Fall ist INNLIGHTS berechtigt, nach ihrer Wahl die Liefer- und Leistungsfristen unter entsprechender Befreiung des Kunden von hiervon betroffenen Gegenleistungspflichten um die entsprechende Dauer zu verlängern oder bei nicht nur kurzfristiger Hinderung von mehr als 30 Tagen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit INNLIGHTS der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefer- bzw. Leistungsgarantie übernommen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden und jede

sonstige Haftung von INNLIGHTS sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 4.2.** Ziffer 4.1 gilt entsprechend zugunsten INNLIGHTS in Fällen von höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 1 Woche). Fälle höherer Gewalt sind insbesondere schwerwiegende Beeinträchtigungen im Gesundheitssektor (z. B. Pandemie, Epidemie, Seuche), inkl. COVID-19, Naturkatastrophen (z. B. Sturm, Hochwasser, Erdbeben), Arbeitskämpfe, Betriebsstörung, Streik, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder Akte terroristischer Gewalt, unverschuldete Energie-, Transport-, Rohstoff- und/oder Materialengpässe, behördliche Eingriffe, unverschuldete Betriebshinderungen - z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden - sowie alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von INNLIGHTS verschuldet herbeigeführt worden sind.

5. Versand / Gefahrübergang / Verpackung / Rücknahme / Pflichten des Kunden (u.a. Anfahrbarkeit)

- 5.1.** Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Kunden EXW (Ex Works, Incoterms 2020). Wir sind berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und/oder Verpackung, selbst zu bestimmen.
- 5.2.** Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich und die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit dieser auf den Kunden über (Gefahrübergang). In diesem Fall sind wir zudem berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist, eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist neu zu beliefern.

- 5.3.** Verzögert sich die Versendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, gilt Ziff. 5.2 entsprechend.

- 5.4.** Der Kunde wird sich über Anforderungen an die Nutzung der Vertragsprodukte (ob technischer, rechtlicher und/oder sonstiger Art) rechtzeitig in eigener Verantwortung informieren; diesbezügliche Pflichten von INNLIGHTS bestehen nur sofern ausdrücklich vertraglich vereinbart.

- 5.5.** Das Vertragsprodukt ist von INNLIGHTS, sofern vertraglich vereinbart, an den zwischen dem Kunden und INNLIGHTS vereinbarten Standort (nachfolgend: „Standort“) zu liefern und, soweit geschuldet, von INNLIGHTS zu montieren (vgl. hierzu auch Abschnitt B.). Der Kunde hat für eine geeignete Anfahrbarkeit des Standorts Sorge zu tragen. Etwaige Kosten, Schäden etc., die dadurch entstehen, dass die Vertragsprodukte aufgrund einer unzureichenden oder falschen Beschreibung oder mangels objektiver Eignung des beschriebenen Standortes nicht abgeliefert und – soweit geschuldet – montiert werden können, hat der Kunde zu tragen.

6. Beschaffenheit / Gewährleistung

- 6.1.** Soweit wir mit dem Kunden ausdrückliche und verbindliche Vereinbarungen über Qualität, Eigenschaften, Spezifikationen, etc. und/oder Menge der bestellten Ware getroffen haben („vereinbarte Beschaffenheit“), sind diese gegenüber den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB vorrangig. Im Übrigen ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, davon auszugehen, dass die Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, soweit sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde einen bestimmten Verwendungszweck ausdrücklich kommuniziert hat (s. hierzu auch Ziff. 2.3 dieser AVLB). § 434 Abs. 2 Nr. 3 BGB bleibt unberührt. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten nur diejenigen Eigenschaften, die ausdrücklich und schriftlich in unserer Auftragsbestätigung bezeichnet sind.
- 6.2.** Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass an den Vertragsprodukten – im Falle von LED-Panels – thermisch bedingte Veränderungen, insbesondere in Gestalt von Verfärbungen, etwa bei hoher Auslastung, auftreten können. Diese sind konstruktionsbedingt, aus technischer Sicht unvermeidbar und treten unabhängig vom Hersteller in unterschiedlichen Ausprägungen temporär auf. Dies ist dementsprechend nicht von der unse-

rerseits geschuldeten Beschaffenheit umfasst; dementsprechend liegt in einem solchen Fall auch kein Mangel im gewährleistungsrechtlichen Sinne vor (vgl. hierzu auch unten, Ziff. 6.6).

- 6.3.** Sofern § 377 HGB auf den Vertrag zwischen den Parteien Anwendung findet, hat der Kunde die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Untersuchung und etwaige Rüge nach Maßgabe des Vorstehenden haben sich auf den gesamten Lieferumfang, auch im Hinblick auf eine etwaige Unvollständigkeit der Lieferung (etwa fehlende Montage- und/oder Betriebsanleitung) zu beziehen. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Offensichtliche transportbedingte Schäden oder sonstige schon bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen bei Annahme der Lieferung zudem auf dem jeweiligen Frachtpapier/Lieferschein vom Anlieferer mit Unterschrift bestätigt werden. Der Kunde hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgt.

6.4. Sofern von uns gelieferte Produkte mit Produkten/Komponenten des Kunden oder von diesem bei Dritten bezogenen verbunden werden, wird der Kunde die von uns gelieferten Produkte unverzüglich nach Auslieferung, in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Verbindung (insbesondere zwecks Herstellung eines Endprodukts oder einer Endproduktkomponente, nachfolgend insgesamt „Endprodukt“ genannt) sorgfältig auch auf Kompatibilität und Eignung gemäß Spezifikation bzw. Beschaffenheit des Endprodukts prüfen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, wenn sich im Rahmen der vorstehend näher beschriebenen Prüfung entsprechende Mängel zeigen. Unterlässt der Kunde eine solche Anzeige, gilt zumindest eine Vermutung, dass etwaige spätere Mängel des Endprodukts nicht in den von uns gelieferten Produkten begründet sind. Ziffer 6.3 dieser AVLB sowie, sofern einschlägig und nicht abweichend in 6.3 vereinbart, § 377 HGB bleiben hiervon unberührt.

6.5. Sofern ein Mangel vorliegt, erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware (Neulieferung). Schlägt die Mangelbeseitigung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Nachbesserungsort ist der Ort, an den wir vereinbarungsgemäß geliefert haben. Erhöhen sich die Kosten der Nacherfüllung dadurch, dass der Kunde die Ware an einen anderen Ort als den Ort unserer Lieferung/Leistung verbracht hat, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 9.

6.6. Insbesondere in folgenden Fällen sind Ansprüche des Kunden wegen

Mängeln ausgeschlossen:

- Gewöhnliche Abnutzung bzw. üblicher Verschleiß.
- Mängel und/oder Schäden an den Vertragsprodukten, die durch eine Nichtbeachtung der Installations- und Benutzungsrichtlinien oder übermäßige Nutzung und/oder falsche Behandlung, Lagerung oder Aufstellung entstehen oder aus sonstigen Gründen von dem Kunden zu vertreten sind;
- Mängel und/oder Schäden an den Vertragsprodukten aufgrund von höherer Gewalt und solche, die aufgrund von externen Einflüssen entstehen, die bei Vertragsschluss nicht vorgesehen waren oder die aufgrund einer Verwendung der Ware außerhalb des vertraglich vereinbarten Verwendungszwecks bzw. des gewöhnlichen Verwendungszwecks entstanden sind.
- Mängel und/oder Schäden an den Vertragsprodukten, die durch Ausfall oder Schwankungen der Stromzufuhr, des Stromkreises oder anderer Umgebungsbedingungen verursacht wurden.
- Bis zu 3 % der Gesamtzahl der Bildpunkte eines von uns verkauften LED-Screens dürfen fehlerhaft oder ausgefallen sein.
- Konstruktions- bzw. thermisch bedingte Veränderungen, insbesondere in Gestalt von Verfärbungen, sowie UV-bedingte Verfärbungen (vor allem bei transparenten LED-Panels).

6.7. Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des Gefährübergangs (siehe Ziff. 5) an. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 9.1 Satz 2 oder in sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen, insbesondere § 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette).

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Für Transport- und sonstige Verpackungen gelten ergänzend die jeweils einschlägigen verpackungsrechtlichen Vorschriften. Bei vereinbartem Versand zum Kunden trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe von 89,00 EUR (netto) je Europalette als vereinbart.

7.2. Wir sind nach billigem Ermessen (§ 315 BGB, gerichtlich überprüfbar nach § 315 Abs. 3 BGB) berechtigt, die Preise für unsere Lieferungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material-/Rohstoff- und/oder Beschaffungs-/Logistikkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Wechselkursschwankungen auf dem Beschaffungsmarkt, Zolländerungen und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und sich um mehr als 5 % erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferung mehr als 2 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei

einzelnen oder allen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer als der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 25 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

7.3. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 10.000,00 EUR (netto) sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

7.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Zurückbehaltung von Entgelten ist ausgeschlossen, soweit das Zurückbehaltungsrecht nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor (nachstehend insgesamt „Vorbehaltsware“), bis alle unsere Forderungen aus dem jeweils relevanten Vertrag beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

8.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

8.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung

einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

8.4. Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung – auch im Rahmen von Kontokorrentverhältnissen – von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließt oder beeinträchtigt oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemacht. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

8.5. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung

an uns zu unterrichten.

8.6. Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Lieferungen oder Leistungen bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß dieser Ziff. 8 beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Lieferungen oder Leistungen zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

8.7. Bei kundenseitig verschuldetem, vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - ohne dass wir vorher vom Vertrag zurücktreten müssen - zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretene Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu

unterrichten.

8.8. Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8.9. Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9. Haftung

9.1. INNLIGHTS haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von ihr und ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung von INNLIGHTS und die ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist daher ausgeschlossen, sofern es sich nicht um

- (a) die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, also solcher, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf,
- (b) die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- (c) die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung, für das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder für ein Beschaffungsrisiko,
- (d) Verzug, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt im Sinne eines echten Fixgeschäfts vereinbart war,
- (e) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung

handelt.

9.2. Im Falle, dass INNLIGHTS oder ihren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 9.1, dort (b) bis (e), vorliegt, haftet INNLIGHTS auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9.3. Die Haftung von INNLIGHTS ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von € 100.000,00. Ziff. 9.1 Satz 2 gilt entsprechend.

9.4. Darüber hinaus ist die Haftung von INNLIGHTS für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, etc., ausgeschlossen. Ziff. 9.1 Satz 2 gilt entsprechend.

9.5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.6. Ausgeschlossen ist insbesondere auch eine Haftung für Schäden, die ausschließlich aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung der den Vertragsprodukten beigefügten oder darauf angebrachten Nutzungshinweise oder sonstigen produktbezogenen Informationen oder der Nichtbeachtung von Vorgaben und Anweisungen zur Installation und Verwendung der Vertragsprodukte oder aufgrund von Änderungen, Reparaturen oder Reparaturversuchen des Kunden, eines Kunden des Kunden oder von dem Kunden oder dessen Kunden beauftragten Dritten entstanden sind. INNLIGHTS haftet zudem nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde INNLIGHTS gegenüber unvollständige und/oder falsche Angaben und Spezifikationen zur Umgebung, zur Verwendung der Vertragsprodukte etc. gemacht hat. Ferner haftet INNLIGHTS nicht für Schäden, die aus Anweisungen und Spezifikationen des Kunden resultieren.

9.7. Soweit dem Kunden nach Maßgabe dieser Ziffer 9. Schadensersatzansprüche zustehen (ausgenommen gewährleistungsrechtliche Schadensersatzansprüche, hierfür gilt Ziffer 6.7), verjähren diese in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ziffer 9.1 Satz 2 (a) bis (e) gilt entsprechend. Gesetzlich zwingende Verjährungstatbestände (insbesondere Lieferantenregress, § 478 BGB) bleiben hiervon unberührt.

10. Sonderbestimmungen bei Verkauf gebrauchter Produkte

10.1. Im Falle des Verkaufs gebrauchter Produkte gelten vorrangig zu hiervon abweichenden Regelungen dieser AVLB die nachfolgenden Bestimmungen. Die Geltung dieser AVLB im Übrigen bleibt (auch) für den Verkauf gebrauchter Produkte unberührt.

10.2. Im Falle des Verkaufs gebrauchter Produkte sind sämtliche Rechte des Kunden aus Gewährleistung ausgeschlossen. Ziffer 9.1 Satz 2 (a) bis (e) gilt entsprechend.

11. Schutzrechte Dritter

11.1. Wir sind lediglich verpflichtet, die Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung des Vertragsproduktes entgegenstehen, zu liefern, die auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die wir bei Vertragsabschluss kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

11.2. Unsere Verpflichtung nach Ziff. 11.1 erstreckt sich nicht auf Fälle, (a) in denen die Schutzrechtsverletzung sich daraus ergibt, dass wir uns

bei der Herstellung der Lieferungen nach Informationen oder sonstigen Angaben gerichtet haben, die uns der Kunde zur Verfügung gestellt oder vorgegeben hat, oder

- (b) in denen die Schutzrechtsverletzung durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung durch den Kunden oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Lieferungen vermischt oder eingesetzt werden.

12. Produkthaftung, Rückruf, etc.

12.1. Der Kunde wird uns über ihm bekanntwerdende Produktfehler, Beanstandungen von Abnehmern oder allgemein aus dem Markt sowie Risiken bei der Verwendung der Vertragsprodukte unverzüglich unterrichten. Etwaige hieraus resultierende Gewährleistungsansprüche von Abnehmern gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

12.2. Sind etwaige aus einer Produkthaftung unmittelbar gegen uns resultierende Ansprüche Dritter darauf zurückzuführen, dass der Kunde die Vertragsprodukte, deren Ausstattung oder aber deren Verpackung geändert oder darauf vorhandene Warnhinweise entfernt hat, so stellt er uns von solchen Ansprüchen vollumfänglich frei.

12.3. Unabhängig davon wird der Kunde uns im Falle eines erforderlich werdenden Produktrückrufs, wobei die Erforderlichkeit von uns nach billigem Ermessen zu bestimmen ist, oder sonstigen im Zusammenhang

hiermit stehenden Aktionen angemessen unterstützen und die von uns angeordneten Maßnahmen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist, befolgen.

12.4. Wird der Kunde infolge eines Produktfehlers von Abnehmern in Anspruch genommen, so ist er verpflichtet, uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, uns an einem eventuellen Rechtsstreit unmittelbar zu beteiligen oder uns in einem solchen fortlaufend mit ihm abzustimmen. Der Kunde hat uns bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen bzw. uns, sofern er den Rechtsstreit im Einvernehmen mit uns selbst führt, über sämtliche kostenauslösenden Maßnahmen rechtzeitig vorab zu unterrichten und uns die Wahl und gegebenenfalls Beauftragung von Rechtsanwälten zu überlassen. Der Kunde hat Handlungen zu unterlassen, die unsere Rechtsposition beeinträchtigen könnten.

13. Exportkontrolle

13.1. Die Ausfuhr bestimmter Güter kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - behördlichen oder gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten oder einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für sog. Dual-Use-Güter (Güter mit doppeltem Verwendungszweck). Der Kunde ist selbst verpflichtet, die für diese Güter (Lieferungen oder Leistungen, Waren, Software, Technologie) einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls der USA, strikt zu beachten.

13.2. Der Kunde wird insbesondere prüfen und sicherstellen, dass

- (a) die überlassenen Lieferungen nicht für eine rüstungsrelevante, kern-technische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
- (b) keine Unternehmen und Personen, die in der US Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;
- (c) keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungszeugnissen beliefert werden;
- (d) keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU

genannt werden;

(e) die Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden. Der Kunde verpflichtet sich, uns bei Aufforderung in relevanten Fällen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen im Original die entsprechenden Endverbleibsdokumente in der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgegebenen Form zu übersenden.

13.3. Der Zugriff auf und die Nutzung von unsererseits gelieferten Produkten dürfen nur dann erfolgen, wenn sie in relevanten Fällen der oben genannten Prüfung und Sicherstellung entsprechen; anderenfalls sind wir nicht zur Lieferung verpflichtet.

13.4. Der Kunde verpflichtet sich, bei Weitergabe von Lieferungen weitere Empfänger in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.

13.5. Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen Schäden und Ansprüchen freizustellen, die uns aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziffer 13.1 bis 13.4 entstehen. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von INNLIGHTS und des Kunden ist der Sitz von INNLIGHTS, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus der Natur der Verpflichtung ein anderer Erfüllungsort ergibt.

14.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und INNLIGHTS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz von INNLIGHTS vereinbart. INNLIGHTS ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

14.4. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen, einschließlich Änderungen dieser AVLB, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AVLB und den Zusatzbedingungen (s.u., B.) Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch durch Übermittlung per E-Mail sowie durch digitale/elektronische Unterschriften und Signaturen (z. B. DocuSign) gewährt. Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

Stand dieser AVLB: 09/2026

B.

Zusatzbedingungen für Montage, Installation, Service, etc.

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Zusatzbedingungen für Montage, Installation, Service, etc. (nachfolgend „Zusatzbedingungen“ genannt) gelten ergänzend zu den vorstehenden AVLB (Abschnitt A.), wenn nach Maßgabe unseres Angebots oder unserer Auftragsbestätigung auch die Erbringung von im Zusammenhang mit dem Verkauf von Vertragsprodukten stehenden Leistungen wie Montage, Installation, Service, etc. (nachfolgend insgesamt „Zusatzleistungen“ genannt) geschuldet ist.

1.2. Sofern nicht in diesen Zusatzbedingungen Abweichendes geregelt ist, gelten die vorstehenden AVLB (Abschnitt A.) auch für Zusatzleistungen. Im Fall von Widersprüchen zwischen den AVLB und diesen Zusatzbedingungen gehen – im Anwendungsbereich dieser Zusatzbedingungen gemäß Ziff. 1.1 der Zusatzbedingungen – diese Zusatzbedingungen vor.

2. Leistungsumfang/ Leistungszeiten

- 2.1.** Der Umfang und die Vergütung der von uns zu erbringenden Zusatzleistungen ergeben sich abschließend aus unserem Angebot/unserer Auftragsbestätigung.
- 2.2.** Soweit nicht anders vereinbart, sind wir zur Durchführung der jeweils beauftragten Zusatzleistungen nur während der üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr. außer an bundeseinheitlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12., 8-16 Uhr) verpflichtet. Sofern Abweichungen von den regulären Zeiten der eingesetzten Mitarbeiter notwendig werden sollten, ist der Kunde verpflichtet, uns über die konkreten Anforderungen umgehend zu informieren. Wir werden in diesem Fall versuchen, eine Lösung zu finden, bei welcher die eingesetzten Mitarbeiter auch außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit die Leistungen erbringen, soweit dies rechtlich zulässig ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, angemessene Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit je angefangener Stunde je Mitarbeiter zu verlangen. Von einer Angemessenheit ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich die entsprechenden Zuschläge aus tarifvertraglichen oder ande-

ren anwendbaren betrieblichen Regelungen ergeben, was wir, sofern ein Rückgriff auf tarifvertragliche oder anderweitig betrieblich geregelte Sätze erfolgt, dem Kunden auf Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen haben.

2.3. Wir werden die Zusatzleistungen nach besten Kräften mit qualifiziertem Personal sorgfältig ausführen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, sind wir berechtigt, Unteraufträge an Dritte zu vergeben, um die vertraglich vereinbarten Zusatzleistungen zu erbringen. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, die zur Erbringung von Zusatzleistungen eingesetzten Mitarbeiter jederzeit durch andere geeignete Mitarbeiter auszutauschen.

2.4. Sofern sich vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen aufgrund von Umständen verzögern, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Kunde die Kosten für Wartezeiten und zusätzlichen Reiseaufwand der von uns zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Zusatzleistungen eingesetzten Mitarbeiter.

3. Arbeitssicherheit bei vor Ort zu erbringenden Zusatzleistungen (insbesondere Montage, Installation und Wartungsleistungen)

- 3.1.** Bei Ausführung unserer Zusatzleistungen werden wir die am Ort der Erbringung der Zusatzleistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften beachten und einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Zusatzleistungen ändern, hat der Kunde uns nach Möglichkeit darauf hinzuweisen. Sofern gesetzliche Änderungen Auswirkungen auf den Aufwand oder die Terminierung der Zusatzleistungen haben, sind wir berechtigt, etwaige Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen sowie eine den gesetzlichen Änderungen angemessene Verschiebung der Termine vorzunehmen.
- 3.2.** Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns über sonstige Sicherheitsvorschriften mit ausreichendem Vorlauf vor Beginn der Zusatzleistungen schriftlich zu informieren. Sofern erforderlich, wird der Kunde unser Personal, welches die Zusatzleistungen erbringt, vor Beginn der Arbeiten vor Ort unterrichten und einweisen und etwaig benötigte Informationen, Unterlagen und Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen.

3.3. Sofern der Kunde eigene Verstöße oder Verstöße unseres Personals, welches die Zusatzleistungen erbringt, gegen Sicherheitsvorschriften feststellt, hat der Kunde uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

3.4. Sofern wir feststellen, dass Sicherheitsvorschriften am Ort der Erbringung der Zusatzleistungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bzw. bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Erbringung der Zusatzleistungen bis zur Behebung der Verstöße und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf Kosten des Kunden einzustellen oder zu unterbrechen. Wir sind zudem nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, unser Personal vom Ort der Erbringung der Zusatzleistungen abziehen oder nicht dorthin zu entsenden. Sofern eine Gefahr für Leib oder Leben besteht oder der Kunde wiederholt einzuhaltende Sicherheitsvorschriften verletzt, sind wir zudem berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen.

4. Werkzeuge und Hilfsmaterial

- 4.1.** Sofern nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, werden wir unser Personal mit allen für die Erbringung der Zusatzleistungen erforderlichen Werkzeugen und Hilfsmaterialien ausstatten.
- 4.2.** Der Kunde ist dazu verpflichtet, unserem Personal Räumlichkeiten für eine trockene, sichere und fachgerechte Aufbewahrung der Werkzeuge

und Hilfsmittel während der Dauer der Zusatzleistungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Kommt es – ohne unser Verschulden – zu Beschädigungen an den Werkzeugen und Hilfsmitteln, die durch den Kunden oder seine Mitarbeiter verursacht worden sind, ist der Kunde zur Erstattung dahingehender Schäden verpflichtet.

5. Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1.** Der Kunde wird uns, soweit erforderlich, bei der Erbringung unserer Zusatzleistungen unterstützen, insbesondere in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen schaffen und dazu beitragen, dass wir die Zusatzleistungen jeweils rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung und Unterbrechung durchführen können.
- 5.2.** Insbesondere wird der Kunde uns - soweit für die Erbringung der Zusatzleistungen erforderlich - unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stellen: uneingeschränkter Zugang zu dem Ort der Leistungserbringung, Aktuelle Pläne, Betriebsdaten, Sicherheitshinweise, funktionsfähige Übertragungs- und Kommunikationsgeräte sowie sonstige erforderliche Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Leistung; von uns nicht bereitgestellte und für die Leistungserbringung erforderliche Hilfsgeräte; Strom, Wasser, sanitäre Einrichtungen, Parkmöglichkeiten; Schutz und Reinigung des Ortes der Erbringung der Zusatzleistungen vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Kunde insbesondere verpflichtet, rechtzeitig vor Leistungsbeginn die Anwenderdaten verbindlich mitzuteilen. Werden die Lieferungen/Leistungen auch im Betrieb des Kunden erbracht, so stellt dieser uns geeignete Arbeitsplätze und nach Abstimmung Arbeitsmittel zur Nutzung im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung.
- 5.3.** Soweit für die Leistungserbringung relevant, hat uns der Kunde rechtzeitig vorab die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter

Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns auf besondere gesetzliche und/oder behördliche Anforderungen für die Erbringung der Zusatzleistungen hinzuweisen und für die Einholung behördlicher Genehmigungen und anderer Erlaubnisse, die für die Leistungsausführung benötigt und nicht ausdrücklich von uns geschuldet sind, Sorge zu tragen.

5.5. Der Kunde hat die am Ort der Erbringung der Zusatzleistungen geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Vorgaben einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz unseres Personals sowie unserer Werkzeuge und Hilfsmaterialien zu treffen.

5.6. Die vom Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf unsere Zusatzleistungen hat, ruht unsere Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Zusatzleistungen. Die entsprechenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Uns hierdurch entstehende Mehraufwände sind unbeschadet weiterer Rechte vom Kunden zu tragen.

6. Abschluss der Leistungen und Vergütung

6.1. Unsere Zusatzleistungen werden entweder zu einem Pauschalpreis oder nach tatsächlichem Aufwand (Zeit, Material, etc.) angeboten und abgerechnet. Maßgeblich ist die getroffene vertragliche Vereinbarung. Für beide Varianten gelten folgende Bestimmungen:

- (a)** Für Rechnungen und Zahlungen gelten die vertraglich vereinbarten Regelungen. Die von uns mitgeteilten Preise verstehen sich netto, also ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, die zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gilt.
- (b)** Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde alle sonstigen Kosten (beispielsweise Reisekosten oder Transportkosten für benötigte Werkzeuge, etc.) zu tragen, sofern diese notwendigerweise angefallen sind.
- (c)** Sofern der Kunde die Erbringung von Leistungen verlangt, die nicht Teil der vertraglichen Vereinbarung mit uns sind, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese durchzuführen, und werden diese entsprechend dem tatsächlichen Aufwand für Personal und Material gegenüber dem Kunden anhand unserer aktuellen Preisliste abrechnen.

6.2. Sofern wir dem Kunden die Fertigstellung der Leistungen mitteilen oder der Kunde uns die Leistung vor Ort quittiert, gelten die Leistungen spätestens damit als erbracht und durchgeführt. Eine solche Mitteilung liegt auch in der Übermittlung eines etwaig vereinbarten Leistungsergebnisses, Berichts, etc. Anderenfalls gelten die Leistungen als erbracht, wenn diese nach der Verkehrssitte unter Berücksichtigung des konkret vereinbarten Leistungsinhalts und -umfangs als abgeschlossen anzusehen sind.

6.3. Es bedarf keiner Abnahme, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Sofern eine (auch teilweise) Abnahme vereinbart wurde, werden wir den Kunden schriftlich über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Abnahme (Abnahmebereitschaft) in Kenntnis setzen. Die Abnahme hat dann

innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel abgelehnt werden. Sofern der Kunde die Abnahme verweigert, hat er innerhalb von 14 Kalendertagen ab Mitteilung der Abnahmebereitschaft uns gegenüber seine Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer berechtigten Ablehnung der Abnahme wegen in unseren Verantwortungsbereich fallender Mängel der Leistungen werden wir innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Mängel beseitigen. Im Falle einer vereinbarten Abnahme gelten die betreffenden Zusatzleistungen als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Erklärung über die Abnahmebereitschaft die Abnahme ausdrücklich schriftlich abgelehnt hat. Sollte der Kunde die erbrachten Zusatzleistungen bzw. die Ergebnisse der erbrachten Zusatzleistung vorbehaltlos in Anspruch nehmen, so gelten diese als abgenommen.

6.4. Die Fälligkeit der Vergütung tritt, sofern nicht abweichend vereinbart oder eine Abnahme geschuldet ist, spätestens mit Fertigstellung nach Maßgabe von Ziff. 6.2 dieser Zusatzbedingungen und Rechnungsstellung ein.

6.5. Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und Verschleißteile sind – sofern nicht im Angebot oder unserer Auftragsbestätigung abweichend vereinbart – von der vereinbarten Vergütung nicht erfasst.

6.6. Zusatzleistungen, die wir ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführen, werden vergütet, wenn der Kunde solche Zusatzleistungen nachträglich anerkennt oder sofern diese für die Erfüllung des Auftrags notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des Kunden entsprachen. Die gesetzlichen Regelungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag und zur ungerechtfertigten Bereicherung bleiben unberührt.

Stand dieser Zusatzbedingungen: 09/2026